



Referenten sowie Organisatoren der Vortragsreihe «Die liechtensteinische Verfassung – Einzigartig, und doch vergleichbar» von links nach rechts: Christian Frommelt, Regierungschef Daniel Risch, Hilmar Hoch, Patricia Schiess Rütimann, Bernhard Waldmann und Luc Heuschling. (Foto: Michael Zanghellini)

Bernhard Waldmann: «Stabilität hat auch mit Anpassung zu tun»

Definiert Anlässlich des bevorstehenden 100. Geburtstags der liechtensteinischen Verfassung im Herbst, besann sich der Schweizer Universitätsprofessor Bernhard Waldmann am Freitag auf die Grundidee hinter allen Verfassungen zurück.

VON MICHAEL WANGER

Im Grunde genommen unterscheiden sich Verfassungen nicht von anderen Gesetzesexten. Dennoch gelang es ihnen, das Weltbild langfristig zu verändern. Der Grund für diesen Umbruch lässt sich in nur einem Wort zusammenfassen: Wechsel. Ein Wechsel von der Alten Ordnung zur Rechtsordnung. Plötzlich mussten sich die Unterta-

nen nicht mehr widerstandslos den Gesetzen ihres Monarchen beugen, sondern durften selbst mitbestimmen. Den Anfang machten die Amerikaner und Franzosen Ende des 18. Jahrhunderts. Seither hat die Idee auf der ganzen Welt Anklang gefunden. «Eine Verfassung soll Macht begrenzen und Freiheiten gewährleisten», sagt Bernhard Waldmann von der Universität Fribourg. «Sie darf damit nie aus der Feder der Autorität stam-

men.» Dennoch dürfe und müsse der Staat hin und wieder eingreifen: Es sei seine Aufgabe, die Verfassung am Leben zu erhalten. Dazu gehören laut Waldmann auch zwingend Anpassungen.

Keine Schrift für die Ewigkeit?

Diese Ansicht beisst sich allerdings mit dem Grundsatz, dass eine Verfassung beständig sein soll. «Stabilität hat auch mit Anpassung zu tun», meint Waldmann. Nur müsse der Staat das Gleichgewicht finden: Einseits sollen Bürger die Verfassung leicht abändern können, andererseits soll sie stabil bleiben. Aus diesem Grund gibt es Hürden. In Liechtenstein ist dies das Initiativrecht: Wer einen Artikel in der Verfassung ändern will, muss die Unterschriften von mindestens 1500 Wahlberechtigten sammeln. Dann kommt es zur Volksabstimmung. Die Schweiz kennt dasselbe Recht, nur dass da die Hürde selbstverständlich höher ist. Im Unterschied zur Schweiz unterscheidet Liechtenstein aber nicht zwischen Teil- oder Totalrevision der Verfassung. Im Vergleich zu an-

deren Staaten ist das einzigartig, erklärt Waldmann. Explizit erwähnt die Verfassung die Totalrevision nur in Artikel 113, der Abschaffung der Monarchie: «[...] Im Falle der Annahme der Initiative durch das Volk hat der Landtag eine neue Verfassung auf republikanischer Grundlage auszuarbeiten [...].»

Verfassungen sind nie «fertig»

In der Praxis wird es aber wohl eher bei der Teilrevision bleiben. Initiativen gibt es immer wieder – obwohl sie meistens an der Urne scheitern, sagt Waldmann. Generell müsse sich das Volk fragen, ob die angedachten Änderungen überhaupt Sinn ergeben. «Geht es hingegen um Grundrechte, erübrigkt sich die Frage natürlich», erklärt Waldmann. So werden sich Verfassungen in Zukunft noch weiterhin wandeln, denn «fertig» sind sie nie. Es gibt immer wieder Verbesserungspotenzial – vor allem in Zeiten der Globalisierung. Waldmann findet, dass nationale Verfassungen dennoch unersetztlich bleiben. Sie gewähren Unabhängigkeit und stiften Identität.

Vorträge Über diese Themen sprachen die Experten

Neben Bernhard Waldmann und Hilmar Hoch (Artikel unten) referierten an der Vortragsreihe «Die liechtensteinische Verfassung – Einzigartig, und doch vergleichbar» folgende Experten und Expertinnen:

- Anna Gamper (Professorin am Institut für öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre an der Universität Innsbruck) zum Thema «Die liechtensteinische Verfassung im globalen und europäischen Verfassungsvergleich»
- Elisabeth Holzleithner (Inhaberin der Professur für Rechtsphilosophie und Legal Gender Studies an der Universität Wien) zum Thema «Verfassung im Wandel: Rechtsphilosophische Perspektiven»
- Luc Heuschling (Professor für Verfassungsrecht an der Universität Luxemburg) zum Thema «Er ist Prinz. – Mehr noch: Er ist Mensch! Er ist Stimmbürger. Politische Rechte des Monarchen als Dispersionsprisma einer juristischen Monarchieanalyse.»
- Patricia Schiess Rütimann (Forschungsleiterin Recht am Liechtenstein-Institut und Professorin an der Universität Zürich) zum Thema «Sicherheit – Kein Thema für die liechtensteinische Verfassung?»